

Hausfrau wäre wegen dem Aufsammeln von 17 Nüssen am Straßenrand fast zur Vorbestraften geworden!

Was wie ein makaberer Scherz klingt wäre für eine unbescholtene Hausfrau fast zum Alptraum geworden, denn sie hatte das Verbrechen begangen, am 30. Oktober 1999 bei einem Spaziergang siebzehn vom Baum gefallenen Walnüsse aufzusammeln. Tatort war ein Walnußbaum entlang der Landstraße 114 bei Ihringen-Wasenweiler (Baden). Daß sie die dort im Laub liegenden Nüsse aufhob und nicht vergammeln ließ, konnte sie sicherlich noch mit ihrem Gewissen vereinbaren.

Ganz anders regte sich das Gewissen zweier übereifriger Polizisten, die zufällig in der Nähe waren und diese Tat als Diebstahl sahen. Deshalb stellten sie das Diebesgut sicher und legten die Nüsse wieder unter den Baum.

Soweit, so gut. Doch was dann folgte grenzt an Wahnwitz.

Die pflichtbewußten Beamten stellten Strafanzeige nach § 248a StGB (Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen).

Der Irrsinn steigerte sich noch, als die Staatsanwaltschaft Freiburg tatsächlich einen Strafbefehl über 400.- DM beim Amtsgericht beantragte, mit der Begründung „Besonderes öffentliches Interesse“.

Daß es aber noch eine Progression solchen Irrsinns gibt zeigt die Tatsache, daß sich auch noch ein Richter fand, der den Strafantrag mit seiner Unterschrift absegnete, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits feststand, daß es der Besitzerin des Walnußbaumes völlig egal war, ob die Nüsse im Laub vergammeln oder ob sie irgendwer auflesen würde.

Wenn die nicht vorbestrafte Hausfrau diesen Strafbefehl angenommen hätte, um dem Behördenwahnsinn zu entkommen und um vielleicht wieder etwas Ruhe zu finden, dann wäre sie nicht nur um 400.- DM plus sämtliche Gerichtskosten ärmer gewesen, sondern müßte für den Rest ihres Leben mit einem Eintrag im Vorstrafenregister **als Vorbestrafte** leben.

Deshalb mußte die Hausfrau gezwungenermaßen Einspruch erheben, worauf am 30. August 2000 vor dem Amtsgericht Breisach der absurde Prozeß beendet wurde.

Wenigsten führte diesen Prozeß ein Richter mit Verstand. Der Amtsgerichtsdirektor Knut Rutschmann sprach das Urteil: „Freispruch, da kein Diebstahl nachzuweisen ist“!

Daß der Direktor später selbst entnervt zugab: „Ich konnte die Akte nicht einfach in den Papierkorb werfen ...“ ändert nichts an der Tatsache, daß die Prozeßkosten von 6.000.- DM die Staatskasse tragen mußte und leider nicht den Verantwortlichen in Rechnung gestellt werden kann.

(Anmerkung: Wenn die zuständigen Beamten wenigstens solche Kosten tragen müßten, die aus einem fast schon irrsinnigen Handeln entstehen, würden derartige Schildbürgerstreiche sicherlich der Vergangenheit angehören.)